

Stadt Dübendorf

Reglement der Pensionskasse vom 1. Januar 2007



INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Einleitung		
Name, Rechtsgrundlagen	1	1
Zweck	2	1
Rechtliche Grundlagen und Bezeichnungen	3	2
Definitionen	4	3
II. Kreis der Versicherten		
Aufnahme in die Pensionskasse	5	4
Beginn und Ende der Versicherung / Beurlaubung	6	5
III. Leistungen der Pensionskasse		
Altersrente	7	5
Kapitalbezug	8	6
Alters-Kinderrente	9	6
Ehegattenrente / Abfindung	10	6
Partnerrente / Abfindung	11	7
Waisenrente	12	7
Todesfallkapital	13	8
Invalidenrente	14	9
Überbrückungsrente für Invalide	15	10
Invaliden-Kinderrente	16	10
Austrittsleistung (Freizügigkeit)	17	10
Verpfändung oder Vorbezug Zum Erwerb von Wohneigentum	18	11
Aufteilung der Austrittsleistung bei Ehescheidung	19	11
IV. Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen		
Informations- und Meldepflicht	20	11
Auszahlung	21	12
Leistungsverbesserungen	22	12
Koordination mit anderen Versicherungen; Vermeiden von Überversicherung	23	13
V. Finanzierung		
Beiträge	24	14
Einlagen	25	15
Arbeitgeber-Beitragsreserven	26	15
Finanzielle Sicherheit	27	16
Verwaltungskosten	28	16
Rückdeckung	29	16

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
VI. Verwaltung		
Organisation	30	17
Zusammensetzung der Kommission	31	17
Beschlüsse	32	17
Aufgaben der Kommission	33	18
VII. Schlussbestimmungen		
Reglementsänderung	34	18
Rechtspflege	35	18
Liquidation und Teilliquidation	36	19
Inkrafttreten	37	19
Anhang A	Spargutschriften (Art. 4.11)	21
Anhang B	Umwandlungssatz (Art. 4.13)	22
Anhang C	Beiträge (Art. 24.3)	23
Anhang D	Einlagen (Art. 25.2)	24
Stichwortverzeichnis		25

**Reglement
der
Pensionskasse der Stadt Dübendorf**

I. EINLEITUNG

1. Name, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Politische Gemeinde Dübendorf errichtete in Ausführung des Beschlusses der damaligen Gemeindeversammlung vom 20. Dezember 1944 eine "Pensionskasse der Stadt Dübendorf". Die Pensionskasse ist eine Abteilung der öffentlichen Verwaltung mit eigener Rechnung.
- 1.2 Die Pensionskasse der Stadt Dübendorf ist im Register für berufliche Vorsorge unter der Ordnungsnummer ZH 0673 eingetragen und untersteht damit dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
- 1.3 Der Gemeinderat der Stadt Dübendorf erlässt oder ändert dieses Reglement auf Antrag der Pensionskassen-Kommission und Empfehlung des Stadtrates der Stadt Dübendorf unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.4 Der Vorsorgeplan der Pensionskasse setzt sich aus einer Sparkasse für die Altersvorsorge (Beitragsprimat) und einer Risikoversicherung für vorzeitige Todes- und Invaliditätsfälle (Leistungsprimat) zusammen.

2. Zweck

- 2.1 Die Pensionskasse der Stadt Dübendorf hat den Zweck, alle gemäss Art. 5.1 dieses Reglementes aufgenommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt Dübendorf gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität zu versichern. Sie erbringt mindestens die Leistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
- 2.2 Durch Beschluss der Pensionskassen-Kommission kann mit Zustimmung des Stadtrates der Stadt Dübendorf auch das Personal anderer öffentlich-rechtlicher Institutionen oder solcher Institutionen und Unternehmen, die Aufgaben im allgemeinen Interesse der Stadt Dübendorf erfüllen, in die Pensionskasse der Stadt Dübendorf aufgenommen werden. Voraussetzung ist dabei, dass die bereits versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch einen solchen Anschluss keine Benachteiligung erfahren. Der Anschluss ist in einer besonderen Anschlussvereinbarung festzulegen, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

3. Rechtliche Grundlagen und Bezeichnungen

3.1 Die rechtlichen Grundlagen zu diesem Reglement sind:

- a) das Schweizerische Zivilgesetzbuch;
- b) das Schweizerische Obligationenrecht;
- c) das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- d) das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- e) das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge;
- f) die Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf;
- g) die Besoldungsverordnung der Stadt Dübendorf.

3.2 In diesem Reglement werden bezeichnet:

- a) mit **Arbeitgeber**, die Stadt Dübendorf und die angeschlossenen Institutionen sowie Unternehmen;
- b) mit **Arbeitnehmer**, alle im Dienste der Arbeitgeber stehenden Personen;
- c) mit **Versicherte**, alle in die Pensionskasse aufgenommenen Arbeitnehmer;
- d) mit **Pensionierte**, alle Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente;
- e) mit **Rentenbezüger**, alle eine Rente beziehenden Personen;
- f) mit **Kommission**, die Pensionskassen-Kommission als paritätisches Verwaltungsorgan der Pensionskasse;
- g) mit **Eidg. AHV** oder mit **Eidg. IV** bzw. mit **Eidg. AHV/IV**, die Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung bzw. die Eidg. Invalidenversicherung;
- h) mit **BVG**, das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- i) mit **FZG**, das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- k) mit **WEFG**, das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Unter den Begriffen wie Arbeitnehmer, Versicherter, Pensionierter, Person u.ä. werden stets Frauen und Männer verstanden.

4. Definitionen

- 4.1 Das **Alter** entspricht der Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in welchem die Berechnung erfolgt, und dem Geburtsjahr.
- 4.2 Der Übertritt in den **Altersruhestand** erfolgt, wenn das Arbeitsverhältnis vom Versicherten oder vom Arbeitgeber frühestens nach Vollendung des 58. Lebensjahres bzw. spätestens am Monatsende nach Vollendung des 65. Lebensjahres aufgelöst wird.
- 4.3 Als **Schlussalter** für die Gewährung der Risikoleistungen gilt das vollendete 65. Lebensjahr (Männer und Frauen).
- 4.4 Das **BVG-Rentenalter** und das **AHV-Rentenalter** richten sich nach den entsprechenden Bundesgesetzen (siehe Beilage).
- 4.5 Der **Jahreslohn** entspricht dem ordnungsgemässen Jahreslohn und basiert auf dem auf ein Jahr umgerechneten Monats- bzw. Stundenlohn. Unregelmässige Lohnbestandteile oder solche, die nur gelegentlich anfallen, werden nicht angerechnet. Hingegen werden für längere Zeit festgelegte Zulagen (wie Pikettzulagen u.ä.) auf Anweisung des Arbeitgebers berücksichtigt. In besonderen Fällen legt die Kommission den massgeblichen Jahreslohn fest. Lohnanteile, die der Versicherte von nicht an die Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebern bezieht, werden nicht angerechnet.
- 4.6 Den Leistungen der Eidg. AHV/IV wird mit dem **Koordinationsbetrag** Rechnung getragen. Dieser entspricht bei vollbeschäftigten Versicherten sieben Achtel der maximalen AHV-Altersrente; bei teilzeitbeschäftigten Versicherten wird der Betrag dem Beschäftigungsgrad entsprechend reduziert (siehe Beilage).
- 4.7 Der in der Pensionskasse **versicherte Jahreslohn** entspricht dem um den Koordinationsbetrag verminderten Jahreslohn.
- 4.8 Bei Herabsetzung des Jahreslohnes wird die Versicherung auf dem herabgesetzten, neu zu bestimmenden versicherten Jahreslohn weitergeführt.
- 4.9 Wird der Jahreslohn erhöht, so wird die Versicherung auf dem erhöhten, neu zu bestimmenden versicherten Jahreslohn weitergeführt.
- 4.10 Das **vorhandene Sparguthaben** setzt sich zusammen aus:
- a) den eingebrachten Austrittsleistungen und Übertragungen aus Ehescheidung, samt Zinsen und
 - b) den Spargutschriften für die Zeit, während welcher der Versicherte der Pensionskasse angehört hat, samt Zinsen und
 - c) den freiwilligen Einlagen der Versicherten, des Arbeitgebers oder freien Mitteln der Pensionskasse, samt Zinsen.

Die Verzinsung erfolgt auf dem jeweiligen Stand des Sparguthabens am Ende des Vorjahres. Bei Berechnungen während des Kalenderjahres werden die Zinsen pro rata temporis ermittelt. Die im Berechnungsjahr geleisteten Spargutschriften werden nicht verzinst, wohl aber die Einlagen gemäss a) und c).

- 4.11 Die **Spargutschriften** sind aus Anhang A ersichtlich.
- 4.12 Der **Zinssatz** für die Verzinsung des Sparguthabens entspricht ohne gegenteiligen Beschluss der Kommission dem vom Bundesrat für das BVG in Art. 12 BVV2 festgelegten Satz. Die Kommission kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Möglichkeiten den Zinssatz festlegen. In diesem Fall ist der Zinssatz jeweils im Dezember für das folgende Kalenderjahr zu beschliessen (siehe Beilage).
- 4.13 Der **Umwandlungssatz** ist der Faktor, mit dessen Hilfe die Altersrente aus dem vorhandenen Sparguthaben ermittelt wird (siehe Anhang B).

II. KREIS DER VERSICHERTEN

5. Aufnahme in die Pensionskasse

- 5.1 Die Aufnahme ist, vorbehältlich Art. 5.2 hiernach, für alle Arbeitnehmer der Arbeitgeber obligatorisch.
- 5.2 Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Mitarbeiter,
 - a) die am 1. Januar das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das BVG-Rentenalter erreicht bzw. überschritten haben;
 - b) deren Arbeitsverhältnis auf nicht mehr als 3 Monate befristet ist. Bei Verlängerung der Frist erfolgt die Aufnahme im Zeitpunkt der Verlängerung;
 - c) deren Jahreslohn den vom Bundesrat festgesetzten Mindestlohn (siehe Beilage) nicht erreicht; auf Gesuch des Arbeitnehmers kann mit Zustimmung des Arbeitgebers auch bei nicht erreichtem Mindestlohn die Aufnahme in die Pensionskasse vollzogen werden;
 - d) die eine ganze Rente der Eidg. IV beziehen.
- 5.3 Für Behördenmitglieder gilt eine besondere Regelung.
- 5.4 Der Arbeitnehmer hat im Zeitpunkt der Aufnahme in die Pensionskasse auf einem besonderen Formular Angaben über seinen Gesundheitszustand abzugeben. Der Pensionskasse ist Einsicht in eine von ihr angeordnete Gesundheitsprüfung zu gewähren; sie kann zusätzliche Abklärungen verlangen. Ein allfälliger Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen ist dem Versicherten unter Einräumung einer 30tägigen Rekursfrist schriftlich mitzuteilen. Die Leistungen gemäss BVG sind garantiert; die Bestimmungen über Vorbehalte gemäss FZG sind zu beachten.
- 5.5 In die Dienste der Arbeitgeber eintretende Arbeitnehmer, die früher bereits einmal der Pensionskasse angehört haben, werden wie neu eintretende Arbeitnehmer behandelt.

6. Beginn und Ende der Versicherung / Beurlaubung

- 6.1 Die Versicherung beginnt mit dem Inkrafttreten des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch im Zeitpunkt, in welchem die Aufnahmebedingungen erfüllt sind bzw. die obligatorische Versicherungspflicht gemäss BVG einsetzt. Die Versicherung erlischt im Zeitpunkt, in welchem das Arbeitsverhältnis endet, sofern kein Anspruch auf Versicherungsleistungen nach diesem Reglement besteht. Die Risiken Tod und Invalidität bleiben bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses versichert, längstens aber während eines Monats seit dem Austritt.
- 6.2 Entfällt die obligatorische Versicherungspflicht wegen einer Herabsetzung des Lohnes unter den Mindestlohn, so wird die Versicherung auf beitragsfreier Basis fortgeführt, d.h. dass das bis zu diesem Zeitpunkt geäufterte Sparguthaben im Rahmen der Pensionskasse gemäss Art. 4.12 nur noch durch Zinsen geäuftert wird. Die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität entfallen und es werden keine Beiträge mehr erhoben.
- 6.3 Wird einem Versicherten seitens des Arbeitgebers ein unbezahlter Urlaub von längstens 6 Monaten gewährt, so ist das Verhältnis zur Pensionskasse während dieser Zeit gesondert zu regeln. Ein Verbleib in der Pensionskasse ist möglich, wenn vom Arbeitnehmer nebst den eigenen Risikoprämien auch diejenigen des Arbeitgebers unverändert weiterbezahlt werden. Der Sparvorgang wird während des unbezahlten Urlaubs automatisch unterbrochen. Bei Nichtleistung der Risikoprämie wird ausschliesslich die Austrittsleistung gemäss Art. 17 fällig.

Dauert der unbezahlte Urlaub mehr als 6 Monate, so ruht die Versicherung nach Ablauf von 6 Monaten; die Beitragspflicht wird beidseitig eingestellt, und im Versicherungsfall wird ausschliesslich die Austrittsleistung gemäss Art. 17 fällig. Ein unbezahlter Urlaub von weniger als einem Monat bleibt unberücksichtigt.

III. LEISTUNGEN DER PENSIONS KASSE

7. Altersrente

- 7.1 Der Versicherte hat Anspruch auf eine Altersrente, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Lebensjahres endet, spätestens am nächsten Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Altersrente erlischt am Monatsende nach dem Tod des Pensionierten.
- 7.2 Die versicherte Altersrente wird für jeden Versicherten individuell berechnet. Sie ergibt sich aus der Multiplikation des vorhandenen Sparguthabens mit dem Umwandlungssatz. Es sind das vorhandene Sparguthaben sowie der Umwandlungssatz beim Rentenbeginn massgebend.
- 7.3 Versicherte mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% können den Altersrücktritt in höchstens drei Teilschritten vollziehen. Die Teilschritte sind dem Arbeitgeber mindestens sechs Monate im Voraus bekanntzugeben.

8. Kapitalbezug

- 8.1 Der Versicherte kann unter folgenden Bedingungen bis zu 100% seines Sparguthabens in Form eines Kapitals beziehen:
- a) der Kapitalbezug ist spätestens 6 Monate vor Übertritt in den Altersruhestand schriftlich anzumelden. Eine Änderung der Anmeldung auf Kapital innerhalb von sechs Monaten vor dem Übertritt in den Altersruhestand ist ungültig;
 - b) die Auszahlung erfolgt im Zeitpunkt, in welchem der Versicherte in den Altersruhestand übertritt;
 - c) die mitversicherten Hinterlassenenleistungen berechnen sich aufgrund der herabgesetzten Altersrente;
 - d) wird der Versicherte vor dem Bezug invalid oder stirbt er, so entfällt der vorgesehene Kapitalbezug;
 - e) bei verheirateten Versicherten ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.
- 8.2 Macht ein Versicherter von der Möglichkeit der Teilalterspensionierung gemäss Art. 7.3 Gebrauch, so ist nur ein anteilmässiger Kapitalbezug möglich.

9. Alters-Kinderrente

- 9.1 Altersrentnern wird für jedes Kind eine Kinderrente nach den Vorschriften über die Waisenrente ausgerichtet.

10. Ehegattenrente / Abfindung

- 10.1 Der Ehegatte eines verstorbenen Versicherten oder Pensionierten hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Ehegatten
- a) für den Unterhalt von Kindern aufkommen muss oder
 - b) die Ehe mindestens 2 Jahre gedauert hat, wobei Partnerschaftsjahre im Sinne von Art. 11.1 angerechnet werden, oder
 - c) eine ganze Rente der Eidg. IV bezieht
- 10.2 Der Anspruch entsteht am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten bzw. des Pensionierten, frühestens jedoch nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. der Rente des Pensionierten. Die Ehegattenrente erlischt mit dem Tod des Bezügers.
- 10.3 Die Ehegattenrente erlischt ebenfalls, wenn sich der Bezüger vor seinem vollendeten 60. Lebensjahr wieder verheiratet.

- 10.4 Beim Tod eines Versicherten vor dem vollendeten 65. Lebensjahr oder eines Invalidenrentners beträgt die Ehegattenrente 40% des letzten versicherten Jahreslohnes. Ende des Monats, in welchem der Verstorbene sein 65. Lebensjahr vollendet hätte, wird die Ehegattenrente neu berechnet. Sie beträgt fünf Sechstel der Altersrente, welche sich aufgrund des bis zum 65. Lebensjahr des Verstorbenen gemäss Art. 24.2 nachgeführten Sparguthabens und des Umwandlungssatzes nach Art. 4.13 ergibt.
- 10.5 Beim Tod eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente fünf Sechstel der laufenden Altersrente.
- 10.6 In allen Fällen darf die Ehegattenrente 40% des zuletzt versicherten Jahreslohnes nicht übersteigen.
- 10.7 Erfüllt der hinterlassene Ehegatte die Voraussetzungen zum Bezug einer Ehegattenrente nicht, so erhält er eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten bzw. das Todesfallkapital gemäss Art. 13.3, sofern dieses höher ausfällt als die genannte Abfindung.
- 10.8 Erlischt die Ehegattenrente gemäss Art. 10.3 wegen Wiederverheiratung, so erhält der Ehegatte eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten.
- 10.9 Die vorstehenden Art. 10.1 bis Art. 10.7 gelten auch für den überlebenden, geschiedenen Ehegatten, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und er durch den Tod des Versicherten oder Pensionierten einer im Scheidungsurteil zugesprochenen Unterhaltsrente verlustig geht.

11. Partnerrente / Abfindung

- 11.1 Hat ein unverheirateter Versicherter bzw. Pensionierter mit einer unverheirateten, mit ihm nicht verwandten Person bis zum Tod mindestens 5 Jahre nachweisbar ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und ist er für deren Unterhalt wesentlich aufgekommen, so hat diese Person beim Ableben des Versicherten bzw. Pensionierten Anspruch auf die gleichen Leistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 10, ausgenommen Art. 10.9.
- 11.2 Der Versicherte bzw. Pensionierte hat der Pensionskasse eine für diese Leistung in Frage kommende Person zu Lebzeiten im Sinne von Art. 20.1 anzumelden. Die Person hat den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt. Die Kommission entscheidet abschliessend über den Anspruch.

12. Waisenrente

- 12.1 Die Kinder eines verstorbenen Versicherten oder Pensionierten haben Anspruch auf eine Waisenrente, Stief- und Pflegekinder nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufkam.

- 12.2 Die Waisenrente beginnt am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten bzw. Pensionierten, frühestens nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. Erlöschen der Rente. Die Waisenrente erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Anspruch besteht jedoch weiter, längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr:
- a) für Kinder während ihrer Ausbildung;
 - b) für invalide Kinder, sofern sie mindestens zu 70% invalid sind.

12.3 Die Waisenrente beträgt für jedes Kind 30% der nach Art. 10 berechneten Ehegattenrente.

12.4 Für Vollwaisen werden die Leistungen verdoppelt, ausser die Vollwaise bezieht von der Versicherung des anderen verstorbenen Elternteiles ebenfalls eine Waisenrente.

13. Todesfallkapital

13.1 Verstirbt ein Versicherter, ohne dass die Pensionskasse Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen muss, so wird ein Todesfallkapital ausgerichtet.

13.2 Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfang:

- a) der Ehegatte bzw. der Partner (gemäss Art. 11.1) in vollem Umfang, bei dessen Fehlen
- b) waisenrentenberechtigzte Kinder unter 25 Jahren des verstorbenen Versicherten in vollem Umfang; bei deren Fehlen
- c) Partner gemäss Art. 11 oder Personen, die vom verstorbenen Versicherten vor seinem Tod in erheblichem Masse unterstützt worden sind in vollem Umfang; bei deren Fehlen
- d) übrige Kinder oder Eltern in vollem Umfang; bei deren Fehlen
- e) übrige gesetzliche Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens zur Hälfte.

13.3 Das Todesfallkapital entspricht dem aus eingebrachten Austrittsleistungen und freiwilligen Einlagen des Versicherten sowie aus den persönlichen Sparbeiträgen des Versicherten, alles mit Zinsen, gebildeten Anteil des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthabens, mindestens jedoch 25% des versicherten Lohnes. Nach der Pensionierung sinkt das versicherte Todesfallkapital um die bezogenen Leistungen bis auf null.

13.4 Der Versicherte kann zuhanden der Pensionskassenverwaltung in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen der bezugsberechtigten Gruppe zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Liegt keine derartige Erklärung vor, so erfolgt die Aufteilung innerhalb der bezugsberechtigten Gruppe nach Ermessen der Kommission.

13.5 Fehlen berechnigte Personen, so verfällt das Todesfallkapital der Pensionskasse.

14. Invalidenrente

- 14.1 Versicherte, welche vor Vollendung des 63. Lebensjahres wegen Krankheit oder Unfalls für die bisherige Berufstätigkeit invalid geworden sind, haben Anspruch auf eine Berufsinvalidenrente. Sie wird längstens für zwei Jahre ausgerichtet.
- 14.2 Über das Vorhandensein und den Grad der Berufsinvalidität wird aufgrund einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Pensionskasse entschieden.
- 14.3 Die Berufsinvalidenrente beträgt bei voller Invalidität 60% des letzten versicherten Jahreslohnes.
- 14.4 Bei teilweiser Berufsinvalidität wird die Berufsinvalidenrente entsprechend dem Invaliditätsgrad festgesetzt. Eine Verminderung der Berufsfähigkeit um weniger als 25% gibt keinen Anspruch auf eine Berufsinvalidenrente. Als vollinvalid gelten Versicherte, die zu 70% und mehr berufsinvalid sind.
- 14.5 Wurde der versicherte Jahreslohn zwischen dem Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität führte, und dem Beginn der Berufsinvalidenrente herabgesetzt, so wird der Rentenberechnung der versicherte Jahreslohn im Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegt.
- 14.6 Bleibt ein teilweise invalider Versicherter unter Herabsetzung des Jahreslohnes im Dienste des Arbeitgebers, so wird die Berufsinvalidenrente auf dem Unterschied zwischen altem und neuem versicherten Jahreslohn berechnet.
- 14.7 Anspruch auf eine Invalidenrente haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Versicherte, die nach dem Auslaufen der Berufsinvalidenrente im Sinne der Eidg. IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, in der Pensionskasse versichert waren.
- 14.8 Die Invalidenrente wird längstens bis zum vollendeten 65. Lebensjahr ausgerichtet.
- 14.9 Die Invalidenrente beträgt bei voller Invalidität 60% des letzten versicherten Jahreslohnes.
- 14.10 Bei teilweiser Invalidität wird die Invalidenrente entsprechend dem Invaliditätsgrad festgelegt. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% gibt keinen Anspruch auf eine Invalidenrente. Als vollinvalid gelten Versicherte, die zu 70% und mehr invalid sind.
- 14.11 Das Sparguthaben von Invalidenrentnern wird auf der Grundlage des versicherten Jahreslohnes im Zeitpunkt der eingetretenen Invalidität bis zum vollendeten 65. Lebensjahr gemäss Art. 24.2 weitergeführt. Wurde der versicherte Jahreslohn zwischen dem Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität führte, und dem Beginn der Invalidenrente herabgesetzt, so wird der Weiterführung des Sparguthabens gemäss Art. 24.2 der versicherte Jahreslohn im Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegt.

- 14.12 Die Invalidenrente wird auf das vollendete 65. Lebensjahr durch die Altersrente abgelöst. Die Altersrente wird aufgrund des bis zum vollendeten 65. Lebensjahr gemäss Art. 24.2 nachgeführten Sparguthabens berechnet. Der Umwandlungssatz richtet sich nach Art. 4.13.

15. Überbrückungsrente für Invalide

- 15.1 Den Vollinvaliden wird neben der Invalidenrente eine Überbrückungsrente von 45% des Koordinationsbetrages, zuzüglich 15% des versicherten Jahreslohnes, höchstens jedoch von 75% des Koordinationsbetrages ausgerichtet, bis die Leistungen der Eidg. AHV/IV einsetzen. Bei Teilinvaliden wird die Überbrückungsrente entsprechend dem Invaliditätsgrad festgesetzt.
- 15.2 Die Überbrückungsrente erhöht sich um 30% ihres Betrages, sofern dem Ehegatten keine Rente der Eidg. AHV/IV zusteht.
- 15.3 Unterlässt es der Invalide, seine Forderungen bei der Eidg. IV rechtzeitig geltend zu machen, so besteht kein Anspruch auf die Überbrückungsrente.
- 15.4 Werden dem Invaliden Leistungen der Eidg. IV rückwirkend zugesprochen, so hat er der Pensionskasse die Überbrückungsrente für den gleichen Zeitraum zurückzuerstatten, höchstens aber im Umfang der Leistungen der Eidg. IV. In Härtefällen kann auf die Rückerstattung verzichtet werden.

16. Invaliden-Kinderrente

- 16.1 Invalidenrentnern wird für jedes Kind eine Kinderrente nach den Vorschriften über die Waisenrente ausgerichtet. Bei Teilinvalidität besteht ein Anspruch auf eine entsprechend dem Invaliditätsgrad herabgesetzte Kinderrente.

17. Austrittsleistung (Freizügigkeit)

- 17.1 Der Versicherte hat Anspruch auf die Austrittsleistung, wenn das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass Anspruch auf eine Vorsorgeleistung besteht und er die Pensionskasse vor dem vollendeten 58. Lebensjahr verlässt.

Beim Antritt einer neuen Stelle ist auch eine Übertragung auf die neue Vorsorgeeinrichtung beim Austritt nach Alter 58 möglich.

- 17.2 Die Austrittsleistung entspricht unter Berücksichtigung der Bestimmungen des FZG dem ganzen vorhandenen Sparguthaben des Versicherten.
- 17.3 Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Ist dies nicht möglich, so kann der austretende Versicherte die Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos bei einer Bank verlangen. Fehlen gültige Anordnungen des Versicherten zur Überweisung, so wird die Austrittsleistung frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Auffangeinrichtung übertragen.
- 17.4 Der austretende Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen,

- a) wenn er die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt: vorbehalten bleiben Einschränkungen von Barauszahlungen aufgrund internationaler Abkommen gemäss Art. 25f FZG,
- b) wenn er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
- c) wenn die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag des austretenden Versicherten beträgt.

Bei verheirateten Versicherten ist für eine Barauszahlung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

- 17.5 Die Austrittsleistung wird mit Ablauf des Arbeitsverhältnisses fällig. Verzögert sich die Überweisung, so wird die Austrittsleistung vom Ablauf an bis zur Überweisung verzinst. Der Zins richtet sich nach dem vom Bundesrat hiezu besonders festgesetzten Zinssatz (siehe Beilage).

18. Verpfändung oder Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum

- 18.1 Der Versicherte kann bis drei Jahre vor dem Schlussalter einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden oder vorbeziehen.
- 18.2 Die Kommission erlässt besondere Ausführungsbestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

19. Aufteilung der Austrittsleistung bei Ehescheidung

- 19.1 Wird bei Ehescheidung die während der Ehe erworbene Austrittsleistung gemäss Art. 22 Abs. 1 FZG geteilt, so hat die Überweisung des zu übertragenden Betrages gemäss den Weisungen des Gerichtes (Art. 22 Abs. 2 FZG) zu erfolgen.
- 19.2 Der so übertragene Teil der Austrittsleistung wird für den Versicherten wie ein Vorbezug gemäss Art. 18 behandelt.
- 19.3 Der Versicherte hat das Recht, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN

20. Informations- und Meldepflicht

- 20.1 Die Versicherten sowie die anspruchsberechtigten Personen haben der Pensionskassenverwaltung über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen sowie die zur Begründung von Ansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Insbesondere sind zu melden:

- a) die Heirat eines Versicherten oder eines Rentenbezügers;

- b) die Geburt oder der Tod von eigenen Kindern bzw. die Übernahme des Unterhaltes von Stief- und Pflegekindern sowie dessen Beendigung;
- c) die Begünstigung von Personen auf die Partnerrente bzw. auf das Todesfallkapital;
- d) Beginn und Ende von Leistungen einer Sozialversicherung oder Dritter;
- e) Leistungen sowie Kürzungen oder Ablehnungen anderer Versicherungseinrichtungen oder Dritter;
- f) eine Änderung des Invaliditätsgrades oder der Erwerbstätigkeit.

20.2 Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für die Folgen unterlassener oder unvollständiger Meldungen ab. Sie behält sich die Rückforderung zu viel bezahlter Leistungen vor.

20.3. Jeder Versicherte erhält jährlich einen Versicherungsausweis, aus dem unter anderem die versicherten Leistungen und der Stand des Sparguthabens ersichtlich sind.

20.4. Die Versicherten haben zudem Anspruch auf Information bezüglich der Organisation und der finanziellen Situation der Kasse. Der Jahresbericht der Pensionskasse kann von jedem Versicherten bezogen werden.

21. Auszahlung

21.1 Fällige Leistungen werden auf ein von der anspruchsberechtigten Person bezeichnetes Konto ausbezahlt.

21.2 Renten werden in monatlichen Teilbeträgen im Fälligkeitsmonat ausbezahlt.

21.3 Beträgt die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Kinder- bzw. Waisenrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente (siehe Beilage), so wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet.

21.4 Kapitaleistungen werden beim Vorliegen der von der Pensionskassen-Verwaltung verlangten Unterlagen innerhalb eines Monats ausgerichtet. Verzögert sich die Überweisung, so wird die Leistung ab Fälligkeit nach dem vom Bundesrat für Austrittsleistungen festgesetzten Satz verzinst (siehe Beilage). Liegen die verlangten Unterlagen innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht vor, so wird die Überweisung bis zum Vorliegen der Unterlagen aufgeschoben; in diesem Fall wird keine Verzinsung gewährt.

22. Leistungsverbesserungen

22.1 Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum BVG-Rententalter des Bezugsberechtigten nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

22.2 Die Kommission entscheidet jährlich nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse, ob und in welchem Umfange die übrigen Renten verbessert werden

können.

23. Koordination mit anderen Versicherungen; Vermeiden von Überversicherung

- 23.1 Sofern die Eidg. AHV/IV, die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzen oder verweigern, weil der Versicherte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der Eidg. IV widersetzt, kann die Pensionskasse ihre Leistungen ebenfalls kürzen oder aussetzen, und zwar im gleichen Verhältnis, wie dies die vorgenannten Versicherungen vornehmen.
- 23.2 Ergeben die Hinterlassenen- bzw. Invalidenleistungen der Pensionskasse zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Jahreslohnes, so können die Leistungen der Pensionskasse auf diesen Betrag herabgesetzt werden. Die Einkünfte des Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet. Kapitalleistungen werden nach den technischen Grundsätzen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgewertet.
- 23.3 Als anrechenbare Einkünfte gelten:
- a) die ungekürzten Leistungen von Sozialversicherungen (z. B. Eidg. AHV/IV, Unfall- bzw. Militärversicherung);
 - b) die Leistungen von anderen Versicherungen, für welche der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien bezahlt hat;
 - c) die Ansprüche gegenüber früheren Arbeitgebern oder anderen Vorsorgeeinrichtungen;
 - d) bei Bezüglern einer ganzen oder teilweisen Invalidenrente aus der Pensionskasse ein weiterhin erzielt oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

Bei Renten der Eidg. AHV/IV an Ehepaare wird nur die dem Pensionierten persönlich zustehende Rente angerechnet. Zusatzrente und Kinderrente der Eidg. IV gelten als Rente des Invaliden und werden angerechnet.

- 23.4 Nicht als Einkünfte angerechnet werden Hilflosenentschädigungen, Integritätsentschädigungen und ähnliche Leistungen.
- 23.5 Ebenso werden private Versicherungen des Versicherten nicht berücksichtigt.
- 23.6 Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten hat die anspruchsberechtigte Person bis zur Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse an die Pensionskasse abzutreten. Die Leistungen der Pensionskasse werden so lange aufgeschoben, bis die Abtretung erfolgt ist.
- 23.7 Bei Änderungen des Invaliditätsgrades oder bei Wegfall von Kinderrenten oder sonstigen massgeblichen Veränderungen wird die Kürzung neu berechnet. Der ursprüngliche

Jahreslohn wird mit dem Landesindex der Konsumentenpreise hochgerechnet.

- 23.8 Kommt Art. 23.1 zum Zug, so werden die allenfalls gemäss den vorgenannten Bestimmungen gekürzten Leistungen im Sinne von Art. 23.1 zusätzlich gekürzt.
- 23.9 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse wahrheitsgetreu Auskunft über die vorgenannten anrechenbaren Einkünfte zu geben. Ebenso haben sie verlangte Unterlagen über Kürzungen oder Ablehnung der vorgenannten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen. Im Falle falscher Angaben über anrechenbare Einkünfte hat die anspruchsberechtigte Person zu viel bezogene Leistungen samt Verzugszinsen (siehe Beilage) der Pensionskasse zurückzuerstatten oder es findet eine Verrechnung mit den noch auszurichtenden Leistungen der Pensionskasse statt.

Solange ein Anspruchsberechtigter die verlangten Unterlagen nicht beibringt, werden die Leistungen der Pensionskasse aufgeschoben. Sobald die Unterlagen vorliegen und die Anspruchsberechtigung festgestellt ist, werden die nicht zur Auszahlung gelangten Leistungen vergütet, und zwar ohne Zinsen.

V. FINANZIERUNG

24. Beiträge

- 24.1 Die Beitragspflicht setzt mit dem Beginn der Versicherung gemäss Art. 6.1 ein und erlischt am Ende des Monats, in welchem
- a) das Arbeitsverhältnis wegen Austritts gemäss Art. 17 endet;
 - b) der Versicherte stirbt;
 - c) der Versicherte gemäss Art. 14 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente der Pensionskasse hat. Bei Teil-Invaliden erlischt die Beitragspflicht auf jenem Teil des versicherten Lohnes, der von der Teil-Invalidenrente abgelöst worden ist;
 - d) der Versicherte gemäss Art. 7.1 in den Altersruhestand übertritt. Bei Teil-Altersrücktritten erlischt die Beitragspflicht auf jenem Teil des versicherten Lohnes, der von der Teil-Altersrente bzw. dem entsprechenden Kapitalbezug abgelöst wird.
- 24.2 Stirbt ein Versicherter oder wird ein Versicherter invalid, so wird sein Sparguthaben zu Lasten der Pensionskasse aufgrund des letzten versicherten Jahreslohnes bis zum Zeitpunkt, in welchem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hätte bzw. vollendet, gemäss Art. 4.10 b) und Art. 4.10 c) bzw. Art. 4.12 nachgeführt.
- 24.3 Die jährlichen Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber gehen aus Anhang C hervor.
- 24.4 Die Versichertenbeiträge werden vom Arbeitgeber monatlich vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Pensionskasse überwiesen.

- 24.5 Sofern es die Verhältnisse im Risikobereich erfordern, kann die Pensionskasse einen zusätzlichen Risikobeitrag von höchstens 1,5% der versicherten Jahreslöhne erheben, wobei der erhobene Zusatzbeitrag im Verhältnis 1:2 auf Versicherte und Arbeitgeber aufzuteilen ist. Der Zusatzbeitrag ist auf eine von der Kommission festzulegende Dauer befristet; er bildet weder Teil der Sparguthabenäufnung noch der Austrittsleistung.

25. Einlagen

- 25.1 Die Versicherten sind verpflichtet, Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen in die Pensionskasse einzubringen. Austrittsleistungen sowie Einlagen aus Ehescheidung gemäss Art. 22 FZG werden zur Erhöhung des Sparguthabens verwendet. Soweit Austrittsleistungen und Einlagen aus Ehescheidung den Höchstbetrag gemäss Anhang D überschreiten, werden sie einem verzinslichen Zusatzkonto gutgeschrieben. Der Zins wird von der Kommission jährlich festgelegt (siehe Beilage).
- 25.2 Die Versicherten sind berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einmal pro Jahr Einlagen zur Erhöhung des Sparguthabens zu leisten. Das Sparguthaben darf dadurch die Ansätze gemäss Anhang D nicht übersteigen.
- 25.3 Wurden Einlagen getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Pensionskasse zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.
- Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Fall von Ehescheidungen.
- 25.4 Wurde die Rückzahlung des Vorbezuges für die Wohneigentumsförderung drei Jahre vor dem Schlussalter nicht getätigt, sind freiwillige Einkäufe zugelassen, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.

26. Arbeitgeber-Beitragsreserven

- 26.1 Im Rahmen der Pensionskassen-Rechnung können Arbeitgeber-Beitragsreserven geführt werden. Sie werden durch besondere Zuwendungen der Arbeitgeber gebildet.
- 26.2 Derartige Arbeitgeber-Beitragsreserven sind für jeden der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber getrennt zu führen.
- 26.3 Die Arbeitgeber-Beitragsreserven werden verzinst. Den Zinssatz legt die Kommission fest, wobei er nicht höher sein darf als jener Satz, welcher für die Verzinsung von Darlehen der Pensionskasse an die Arbeitgeber gilt.
- 26.4 Über die Verwendung der Arbeitgeber-Beitragsreserven beschliessen die Arbeitgeber; eine Verwendung ist nur im Rahmen der Pensionskasse möglich.

27. Finanzielle Sicherheit

- 27.1 Das Vermögen der Pensionskasse wird nach von der Kommission erlassenen Anlage-richtlinien verwaltet.
- 27.2 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage.
- 27.3 Der anerkannte Experte für berufliche Vorsorge prüft in der Regel alle drei Jahre,
- a) ob die Pensionskasse jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
 - b) ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 27.4 Zeigt die versicherungstechnische Bilanz eine ungünstige Entwicklung der finanziellen Lage oder sind grössere Risiken (Unruhen, Epidemien) zu tragen oder ist eine grosse Entwertung des Vermögens zu befürchten, so sind rechtzeitig die notwendigen Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Die von der Kommission vorgesehenen Massnahmen müssen gesetzeskonform sein und bedürfen der Zustimmung durch den Gemeinderat.
- 27.5 Zeigt die versicherungstechnische Bilanz eine Entwicklungsreserve, so können diese Mittel von der Kommission für Leistungsverbesserungen für die aktiven Versicherten und für die Rentenbezüger eingesetzt werden.

28. Verwaltungskosten

- 28.1 Die Pensionskasse trägt ihre Verwaltungskosten selber. Der Arbeitgeber stellt der Pensionskasse für die von ihm im Auftrag der Pensionskasse erbrachten Leistungen Rechnung.

29. Rückdeckung

- 29.1 Die Kommission kann die Risiken der Pensionskasse oder einen Teil davon durch einen Versicherungsvertrag bei einer Lebensversicherungsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz rückdecken. Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist in jedem Fall die Pensionskasse.
- 29.2 Die aus einem derartigen Vertrag fällig werdenden Prämien werden von der Pensionskasse erbracht. Sämtliche aus der Rückdeckung fällig werdenden Leistungen fliessen der Pensionskasse zu. Das Fälligwerden von Rückdeckungsleistungen stellt kein Präjudiz für das Fälligwerden von Leistungen der Pensionskasse dar. Der Anspruch des Versicherten oder seiner Hinterlassenen richtet sich ausschliesslich nach diesem Reglement.

VI. VERWALTUNG

30. Organisation

- 30.1 Verantwortliches Organ der Pensionskasse ist die Kommission.
- 30.2 Die Kommission kann für die laufende Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer bezeichnen, der nicht Mitglied der Kommission sein muss.
- 30.3 Die Kommission kann die Administration sowie die Rechnungsführung an Dritte übertragen.

31. Zusammensetzung der Kommission

- 31.1 Die Kommission besteht aus mindestens 10 Mitgliedern. Der Stadtrat wählt die eine Hälfte der Mitglieder, wobei ein Mitglied dem Kreis der Schulen angehören muss und die Vertretung der Arbeitgeber gemäss Anschlussvereinbarungen zu berücksichtigen ist. Die Versicherten wählen aus ihrem Kreis die andere Hälfte, wobei wiederum ein Mitglied dem Kreis der Schulen angehören muss und die Vertretung der Versicherten gemäss Anschlussvereinbarungen zu berücksichtigen ist.
- 31.2 Die Amtsdauer der Kommission beträgt 4 Jahre mit Wiederwählbarkeit und fällt mit derjenigen der Stadtbehörden zusammen.
- 31.3 Die Kommission konstituiert sich selbst.

32. Beschlüsse

- 32.1 Zur Beschlussfassung der Kommission ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder nötig. Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst; der Vorsitzende stimmt mit einfacher Stimme mit. Bei Stimmengleichheit fällt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Stimmen die Arbeitgebervertreter oder die Arbeitnehmervertreter geschlossen gegen ein Geschäft, so gilt dieses als nicht zustande gekommen. Kommt ein Beschluss oder die Wahl des Vorsitzenden nicht zustande und bringt auch eine innert 4 Wochen nach erfolgloser Beschlussfassung angeordnete weitere Verhandlung keinen Entscheid, so entscheidet ein im gegenseitigen Einvernehmen bestimmter neutraler Schiedsrichter. Kommt keine Einigung über den Schiedsrichter zustande, so wird dieser von der Aufsichtsbehörde bezeichnet (Art. 51 Abs. 4 BVG).
- 32.2 Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Kommissionsmitglied die Anordnung einer Sitzung verlangt.
- 32.3 Die Kommission führt über ihre Beschlüsse Protokoll.

33. Aufgaben der Kommission

- 33.1 Die Kommission führt die Geschäfte der Pensionskasse, vertritt ihre Interessen und entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten, soweit diese nach diesem Reglement

nicht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorbehalten sind.

- 33.2 Sie erlässt ein Organisations-Reglement, welches insbesondere folgende Bereiche regelt:
- a) Pflichtenheft eines allfälligen Geschäftsführers;
 - b) Tätigkeitsbereich einer allfälligen externen Administration und Rechnungsführung;
 - c) Wahl der Arbeitnehmervertreter in die Kommission sowie die Durchführung der Wahl.
- 33.3 Sie erlässt Anlagerichtlinien für die Vermögensverwaltung.
- 33.4. Sie bezeichnet die Kontrollstelle und den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 53 BVG).
- 33.5 Sie erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die per 31. Dezember abgeschlossene Rechnung. Diese ist Teil der Rechnung der Stadt Dübendorf. Die Rechnung der Pensionskasse ist vom Gemeinderat zu genehmigen.
- 33.6 Sie ist für die Einhaltung der Informationspflicht gegenüber den Versicherten gemäss Art. 24 FZG verantwortlich.
- 33.7 Sie erlässt das Reglement über die Durchführung einer Teilliquidation.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

34. Reglementsänderung

- 34.1 Die Kommission beantragt dem Stadtrat zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat Änderungen und Ergänzungen zu diesem Reglement.

35. Rechtspflege

- 35.1 Kann dem Reglement keine Vorschrift entnommen werden, so entscheidet die Kommission im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 35.2 Streitigkeiten über die Anwendung bzw. Nicht-Anwendung dieses Reglementes und dessen Auslegung werden in erster Instanz durch das Sozial-Versicherungsgericht des Kantons Zürich entschieden.

36. Liquidation und Teilliquidation

- 36.1 Die Pensionskasse kann nur durch einen vom Gemeinderat genehmigten Beschluss aufgelöst werden.

- 36.2 Bei einer Gesamt- oder Teilliquidation hat jeder austretende Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Diese können individuell oder bei gruppenweisen Übertritten kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden.
- 36.3 Versicherungstechnische Fehlbeträge werden in der Regel von der Austrittsleistung in Abzug gebracht.
- 36.4 Die Kommission erlässt das Reglement über die Durchführung einer Teilliquidation.

37. Inkrafttreten

- 37.1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. November 2004; die Gültigkeit früherer Reglemente in Bezug auf die Rentenbezüger und die Übergangsbestimmungen zum Reglement Ausgabe 1. Januar 2005 bleiben weiterhin in Kraft.
- 37.2 Dieses Reglement und spätere Änderungen sowie zugehörige Übergangsbestimmungen und Ausführungsbestimmungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Beschlossen von der Pensionskassen-Kommission am 12. September 2006

Namens der Pensionskassen-Kommission

Der Präsident

Der Sekretär

Martin Bäumle

Werner Schai

Beschlossen vom Stadtrat am 19. Oktober 2006

Namens des Stadtrates

Der Präsident

Der Stadtschreiber

Lothar Ziörjen

Rolf Butz

Beschlossen vom Gemeinderat am 5. März 2007

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

Andreas Sturzenegger

Toni Spitale

Art. 4.11 Spargutschriften

Die Spargutschriften betragen:

Alter des Versicherten

Spargutschrift in Prozenten
des versicherten Jahreslohnes

ab 24 bis unter 28 Jahre

12 %

ab 28 bis unter 33

15 %

ab 33 bis unter 38

18 %

ab 39 bis unter 43

20 %

ab 43 bis unter 53

22 %

ab 53 bis unter 63

24 %

ab 63 bis 65 Jahre

18 %

Art. 4.13 Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz beträgt:

Zeitpunkt des Übertrittes in den Altersruhestand	Umwandlungssatz
Ende des Monats, in welchem das	
58. Lebensjahr vollendet wird	5,70 %
59. Lebensjahr vollendet wird	5,85 %
60. Lebensjahr vollendet wird	6,00 %
61. Lebensjahr vollendet wird	6,15 %
62. Lebensjahr vollendet wird	6,30 %
63. Lebensjahr vollendet wird	6,45 %
64. Lebensjahr vollendet wird	6,60 %
65. Lebensjahr vollendet wird	6,75 %

Zwischenwerte werden durch Interpolation auf ganze Monate ermittelt.

Art. 24.3 Beiträge

Die jährlichen Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber werden in Prozenten des versicherten Jahreslohnes berechnet. Sie betragen:

Versicherte

Alter	Risikobeitrag	Sparbeitrag	Totalbeitrag
ab 18 bis unter 24 Jahre	0,8 %	-	0,8 %
ab 24 bis unter 28	1,2 %	6,0 %	7,2 %
ab 28 bis unter 33	1,2 %	7,0 %	8,2 %
ab 33 bis unter 38	1,2 %	7,0 %	8,2 %
ab 38 bis unter 43	1,2 %	8,0 %	9,2 %
ab 43 bis unter 53	1,2 %	8,0 %	9,2 %
ab 53 bis unter 63	1,2 %	9,0 %	10,2 %
ab 63 bis 65 Jahre	-	9,0 %	9,0 %

Arbeitgeber

Alter	Risikobeitrag	Sparbeitrag	Totalbeitrag
ab 18 bis unter 24 Jahre	1,2 %	-	1,2 %
ab 24 bis unter 28	1,8 %	6,0 %	7,8 %
ab 28 bis unter 33	1,8 %	8,0 %	9,8 %
ab 33 bis unter 38	1,8 %	11,0 %	12,8 %
ab 38 bis unter 43	1,8 %	12,0 %	13,8 %
ab 43 bis unter 53	1,8 %	14,0 %	15,8 %
ab 53 bis unter 63	1,8 %	15,0 %	16,8 %
ab 63 bis 65 Jahre	-	9,0 %	9,0 %

Art. 25.2 Einlagen

Zulässiger Höchstbetrag des Sparguthabens

<u>Alter im Zeitpunkt der Einlage</u>	<u>Zulässiger Höchst- betrag in % des versicherten Lohnes im Zeitpunkt der Einlage</u>	<u>Alter im Zeitpunkt der Einlage</u>	<u>Zulässiger Höchst- betrag in % des versicherten Lohnes im Zeitpunkt der Einlage</u>
25 Jahre	10 %	45 Jahre	338 %
26	21	46	361
27	31	47	384
28	41	48	407
29	54	49	430
30	66	50	453
31	79	51	477
32	92	52	500
33	106	53	524
34	123	54	550
35	140	55	576
36	158	56	607
37	175	57	639
38	193	58	672
39	212	59	705
40	232	60	738
41	252	61	772
42	273	62	806
43	293	63	841
44 Jahre	315 %	64 Jahre	871 %

STICHWORTVERZEICHNIS

<u>Begriff</u>	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
A Alter	4.1	3
- Alters-Kinderrente	9	6
- Altersrente	7	5
- Altersruhestand	4.2	3
- Amtsdauer	31.2	17
- Änderung des Reglements	34.1	18
- Anlagerichtlinien	33.3	18
- Anspruch auf Altersrente	7.1	5
- Anspruch auf Ehegattenrente	10	6
- Anspruch auf Partnerrente	11	7
- Anspruch auf Waisenrente	12	7
- Anspruch auf Todesfallkapital	13	8
- Anspruch auf Invalidenrente	14	9
- Anspruch auf Überbrückungsrente an Invalide	15	10
- Anspruch auf Invaliden-Kinderrente	16	10
- Anspruch auf Austrittsleistung	17	10
- Arbeitgeber-Vertreter	31.1	17
- Arbeitnehmer-Vertreter	31.1	17
- Auffangeinrichtung	17.3	10
- Arbeitsverhältnis	6.1	5
- Aufnahme in die Pensionskasse	5	4
- Aufsichtsbehörde	2.2/32.1	1/17
- Ausführungsbestimmungen über die Wohneigentumsförderung	18.2	11
- Auszahlung / Leistungen	21	12
- Aufgaben der Kommission	33	18
B Barauszahlung	17.4	11
- Beginn und Ende der Versicherung	6	5
- Beiträge	24	14/Anhang C
- Beitragspflicht	24.1	14
- Beitragsprimat	1.4	1
- Beschäftigungsgrad / Änderungen	4.6	3
- Beschlüsse	32	17
- Beschlussprotokoll	32.3	17
- Bezeichnungen	3	2
- Bundesgesetz über AHV/IV	3.2	2
- Bundesgesetz über FZG	3.2	2
- BVG-Rentalter	4.4	3
D Definitionen	4	3

<u>Begriff</u>	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
E Ehegattenrente	10	6
- Ehescheidung	19	11
- Eidg. AHV/IV	3.2	2
- Einkünfte	23.3/23.9	13/14
- Einlagen	25	15/Anhang D
- Experte für berufliche Vorsorge	27.3/33.4	16/18
F Finanzierung	24	14
- Freizügigkeitskonto	17	10
- Freizügigkeitsleistungen	17	10
- Freizügigkeitspolice	17	10
G Grundlagen, rechtliche	3	2
I Informations- und Meldepflicht	20	11
- Inkrafttreten des Reglements	37.1	19
- Invaliden-Kinderrente	16	10
- Invalidenrente	14	9
J Jahreslohn	4.5	3
K Kapitalabfindung	21.3	12
- Kapitalbezug	8	6
- Kapitalleistungen	21.4	12
- Kontrollstelle	33.4	18
- Koordinationsbetrag	4.6	3
L Leistungsverbesserungen	22	12
- Liquidation	36	19
R Rechnungslegung	33.5	18
- Rechtspflege	35	18
- Rentenalter	4.2/4.3	3
- Rückdeckung	29	16
S Sparguthaben	4.13	4
- Spargutschriften	4.11	4/Anhang A
- Stief- und Pflegekinder	12.1	7
- Stadtrat	1.3/2.2	1
T Tod	2.1/10/11/12/13/ 20.1	1/6/7/7/8/ 11
- Todesfallkapital	13	8
U Umwandlungssatz	4.13/7.2	4/5/Anhang B
- Unfall- oder Militärversicherung	23.1	13

<u>Begriff</u>	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
V Vermögensverwaltung	27.1	16
- Versicherungsvertrag	29	16
- Verwaltungskosten	28	16
- Vorbehalt für die Aufnahme	5.4	4
- Verpfändung oder Vorbezug	18	11
W Wahl der Kommission	31	17
- Waisenrente	12	7
- Wohneigentum	18	11
Z Zins / Zinssatz	4.12/17.5	4/11
- Zusammensetzung der Kommission	31	17
